

Regierungsratsbeschluss

vom 29. September 2008

Nr. 2008/1783

Sozialplan Reorganisation Weibelwesen

1. Ausgangslage

Um den Anforderungen einer modernen Betriebsführung und der ständig steigenden Anzahl Betreuungsgeschäfte gerecht zu werden, wird das Weibelwesen reorganisiert. Die Aufgaben der nebenamtlich angestellten Bezirksweibel werden neu professionell durch Sachbearbeiter oder Sachbearbeiterinnen der kantonalen Betreibungsämter übernommen. Dadurch können die Betreibungsverfahren effizienter und qualitativ besser abgewickelt werden. Bisher haben nebenamtlich angestellte Hilfspersonen der Betreibungsämter, des Konkursamtes sowie der Gerichte die Weibelaufgaben wahrgenommen. Diese nebenamtliche Stellen sollen nun schrittweise aufgehoben werden.

In den Betreibungsämtern werden zwölf Sachbearbeiterstellen geschaffen, welche die bestehenden Aufgaben der Bezirksweibel sowie Aufgabenbereiche der Betreibungsämter übernehmen werden. Alle Betreuungshandlungen werden dabei grundsätzlich im Amt vorgenommen. Mindestens einmal pro Jahr oder nach Bedarf erfolgen Einvernahmen bei den Schuldern vor Ort. Dieses System wird erfolgreich in anderen Kantonen angewendet. Die Umsetzung soll schrittweise erfolgen. Pilotbetriebe werden in den Betreibungsämtern Olten (Phase 1 ab Dezember 2008; Phase 2 ab Mai 2009) und Grenchen (ab April 2009) geführt. Ab 2010 erfolgt die Professionalisierung im ganzen Kanton.

2. Erwägungen

Gemäss § 50^{ter} Gesetz über das Staatspersonal vom 27. September 1992 (StPG; BGS 126.1) erlässt der Regierungsrat nach Anhören der Personalverbände einen Sozialplan, wenn infolge wirtschaftlicher oder betrieblicher Massnahmen grösseren Personalbeständen gekündigt werden muss. Von der Reorganisation sind rund 60 nebenamtliche Bezirksweibel betroffen. Die Voraussetzungen zum Erlass eines Sozialplans sind daher gegeben.

3. Eräuterungen zum Sozialplan

Der vorliegende Sozialplan lehnt sich an die bisher beschlossenen Sozialpläne (Fridau, SoH, Breitenbach) an. Abweichungen ergeben sich aufgrund der Sondersituation, dass es sich beim Bezirksweibelamt um ein Nebenamt handelt. Die Aufhebung der Nebenamtsstelle hat in aller Regel nicht den Wegfall der Existenzgrundlage zur Folge, sondern betrifft meist lediglich das Zusatzeinkommen. Die Bezirksweibel sind nicht im Monatslohn angestellt, sondern erhalten eine Entschädigung, welche sich nach der Verordnung über die Entschädigung und Zulagen an die Bezirksweibel sowie ihre Stellvertreter und Stellvertreterinnen richtet (BGS 123.425). Nebst einer Grundentschädigung richtet

sich diese im Wesentlichen nach den getätigten Weibelverrichtungen mit der Folge, dass die jeweiligen Entschädigungen der Bezirksweibel variieren. Die Berechnung der für die Abgangsentschädigung massgebende Monatsentschädigung erfolgt daher in Anlehnung an die Regelung in § 53 Abs. 3 des Gesamtarbeitsvertrags vom 25. Oktober 2004 bei wechselndem Pensum. Die Höhe der für die Abgangsentschädigung massgebenden Monatsentschädigung bemisst sich nach dem durchschnittlichen Einkommen in den letzten drei Jahren vor Beendigung des Anstellungsverhältnisses.

4. Finanzielle Auswirkungen

Da die Reorganisation des Weibelwesens und die damit zusammenhängenden Stellenaufhebungen schrittweise erfolgen wird, kann aktuell nur eine Schätzung der finanziellen Auswirkungen gemacht werden. Es sind rund 60 Personen von den Stellenaufhebungen betroffen. Davon werden voraussichtlich 48 Personen Anspruch auf eine Abgangsentschädigung gemäss Sozialplan haben, sofern für sie kein anderer Arbeitsbereich gefunden werden kann. 8 Personen erfüllen die Voraussetzungen aufgrund fehlender Dienstjahre nicht; 3 Personen haben auf Ende Jahr – im Wissen um den Sozialplan – gekündigt. Insgesamt ist mit Abgangsentschädigungen von maximal Fr. 665'000.-- zu rechnen.

5. Beschluss

Gestützt auf § 50^{ter} Gesetz über das Staatspersonal vom 27. September 1992 (BGS 126.1)

- 5.1 Der Sozialplan vom 19. September 2008 im Zusammenhang mit der Reorganisation des Weibelwesens wird zur Behandlung in der GAV – Kommission beschlossen.
- 5.2 Das Personalamt wird beauftragt, den Sozialplan in der GAV – Kommission zu verhandeln.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

Sozialplan

Verteiler

Finanzdepartement
Personalamt (3)
Kantonale Finanzkontrolle
GAVKO (14, Spedition durch Personalamt)